

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 29. März 2018

10.2.2018	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes	68
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24	
16.3.2018	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein	68
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1	
18.3.2018	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein	69
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1	
21.3.2018	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	69
	Ändert Ges. vom 28. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1136-2	
21.3.2018	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)	70
7.2.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	71
	Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322	
7.2.2018	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.	71
	Ändert Zuständigkeitsverz. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
7.2.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	72
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
23.2.2018	Änderung der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.	72
	Ändert Datenschutzverordnung vom 27. April 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7-2	
27.2.2018	Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Kappungsgrenzenverordnung nach § 558 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch	73
	Ändert LVO vom 14. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 233-5-2	
28.2.2018	Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung - JubVO).	74
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-31	
28.2.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	75
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
5.3.2018	Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Arbeitsschutzverwaltung in der Fachrichtung Technische Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt - und die Ausbildung und Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben dieses Laufbahnzweigs (LAPVotD-ASV-LG2/1)	76
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-32	
6.3.2018	Landesverordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung.	92
	Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4	

1748/2018

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes *)
Vom 10. Februar 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule Flensburg“ ersetzt durch die Worte „Hochschule Flensburg“.
2. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Februar 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24

1744/2017

**Gesetz
zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des
Landes Schleswig-Holstein *)
Vom 16. März 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden folgende Worte gestrichen:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. März 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1

„Mit Zustimmung des Ministeriums können die Fachhochschulen anstelle der gesetzlichen Bezeichnung nach Absatz 1 eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ führen, wenn sie nach ihrem Fächerspektrum und ihrer Leistungsfähigkeit dieser Bezeichnung entsprechen und in der Art ihrer Kooperationen auf einschlägige Wissenschaft und Wirtschaft ausgerichtet sind.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

„und zuständige Behörde für die Planfeststellung, Anhörung und Plangenehmigung sowie für die Entscheidung über das Entfallen einer Planfeststellung und Plangenehmigung“

2. § 55 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

1755/2018

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Landes Schleswig-Holstein*)**

Vom 18. März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:
„(7) Eine Steuer auf das Halten oder entgeltliche Nutzen von Pferden darf nicht erhoben werden.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. März 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

H a n s - J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1

1756/2018

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage *)**

Vom 21. März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. 31. Oktober - Reformationstag -,“

- b. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Reformationstag (31. Oktober) und am“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. März 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

H a n s - J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume
und Integration

*) Ändert Ges. vom 28. Juni 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1136-2

1763/2018

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines
Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018
(Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

Vom 21. März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2018

1. Es wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), ist in 2018 in folgender Fassung anzuwenden:

In § 22 werden nach Absatz 10 folgende Absätze 11 bis 13 angefügt:

„(11) Als weitere selbstständige Fördersäule werden den Kommunen für Infrastrukturmaßnahmen jährlich 34 Millionen Euro aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen, die über den Landesanteil an der Umsatzsteuer zunächst im Landeshaushalt vereinnahmt werden, zur Verfügung gestellt. Zur Stärkung der Investitionskraft der Gemeinden und Kreise werden die Mittel nach Satz 1 in den Jahren 2018 bis 2020 um jährlich 15 Millionen Euro aus Landesmitteln erhöht.

(12) Von diesen Mitteln werden 4 Millionen Euro jährlich für projektbezogene Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung gestellt. Zuschüsse können im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für jährlich festzulegende Förderschwerpunkte vergeben werden. Nicht verausgabte Mittel erhöhen den Betrag aus Absatz 13.

(13) Von den Mitteln nach Absatz 11 werden in den Jahren 2018 bis 2020 45 Millionen Euro,

ab 2021 30 Millionen Euro jährlich über den folgenden Verteilungsschlüssel zum 1. April jedes Jahres durch das für Inneres zuständige Ministerium ohne Festlegung von Förderschwerpunkten verteilt:

1. Die kreisfreien Städte erhalten einen Anteil von 31,5 %. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.
2. Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 68,5 %.

a) Von diesen Mitteln erhalten die Kreise einen Anteil von 30 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1.

b) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 70 %.

c) Die Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen, sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 30 Absatz 1 Satz 1. Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 33 Absatz 3 entsprechend Anwendung.“

2. Der bisherige § 36 wird zum neuen § 37.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. März 2018

D a n i e l G ü n t h e r

Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume
und Integration

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach
gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften*)**

Vom 7. Februar 2018

Aufgrund des § 28 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), und § 7 Satz 1 Nummer 1 der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Februar 2018

D r . H e i n e r G a r g
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

„¹Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte vom 5. April 2017 (ABl. L 117 S. 1) zur Änderung der Richtlinie 2001/83 EG, der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 und der Verordnung (EG) Nummer 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42 des Rates/EWG“

„²Verordnung (EU) 2017/746 über In-Vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission“

*) Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322

**Landesverordnung
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)**

Vom 7. Februar 2018

Aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 408), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zu-

„dem Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,“.

2. In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Das Landesamt für soziale Dienste ist zuständige Behörde oder Stelle nach folgenden Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit in Rechtsvorschriften nicht eine andere Behörde oder Stelle bestimmt ist:

1. Verordnung (EU) 745/2017¹
2. Verordnung (EU) 746/2017².“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

letzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 408), wird wie folgt geändert:
Die Gliederungsnummer 1.9.3.1 erhält folgende Fassung:

„1.9.3.1 § 42 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Februar 2018

D r . H e i n e r G a r g
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

*) Ändert Zuständigkeitsverz. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren *)
Vom 7. Februar 2018**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, 95), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 24), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Februar 2018

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

durch Verordnung vom 2. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 9.17.2 erhält folgende Fassung:
„9.17.2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842)“
2. Die Tarifstellen 9.17.2.1 und 9.17.2.2 werden gestrichen.
3. In der Tarifstelle 9.17.2.3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 MPBetreibV“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 6 MPBetreibV“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Änderung
der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages *)
vom 23. Februar 2018**

**Änderung der Datenschutzordnung
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Die Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 219), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die §§ 5 und 6 Absatz 4 bleiben unberührt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „nicht“ werden die Wörter „nach § 3 Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „behandeln“ werden die Wörter „oder geheim zu halten“ eingefügt.

cc) Das Wort „Landtagsdrucksachen“ wird durch die Worte „Parlamentsmaterialien des Landtages (insbesondere Plenar- und Ausschussprotokolle, Drucksachen, Umdrucke)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Sammelübersichten“ durch das Wort „Berichten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sammelübersichten“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Parlamentsinformations-
und Dokumentationssysteme

(1) Der Landtag betreibt elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme, in denen auch personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 3 verarbeitet werden dürfen. Die Einrichtung und der Betrieb der elektro-

nischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident regelt die Zugriffsberechtigung und die Zugriffsmodalitäten für das jeweilige elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auf die elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme nicht unberechtigt Zugriff genommen wird.

Kiel, den 23. Februar 2018

K l a u s S c h l i e
Landtagspräsident

(4) Die in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen gespeicherten Daten dienen der Nachvollziehbarkeit der parlamentarischen Arbeitsabläufe. Ihre vollständige oder teilweise Änderung, Löschung, Anonymisierung oder Unkenntlichmachung ist ausgeschlossen. Für personenbezogene Daten gilt Satz 2 nur, soweit deren erstmalige Speicherung, Erhebung und Nutzung in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen im Einklang mit § 3 Absatz 1 gestanden hat.“

*) Ändert Datenschutzverordnung vom 27. April 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7-2

**Landesverordnung
zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Kappungsgrenzenverordnung
nach § 558 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch*)**

Vom 27. Februar 2018

Aufgrund des § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, zuletzt ber. 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Schleswig-Holsteinischen Kappungsgrenzenverordnung vom 14. November 2014 (GVOBl.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Februar 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Schl.-H. S. 338, ber. S. 569) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kampen,“ wird das Wort „Kiel,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert LVO vom 14. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 233-5-2

**Landesverordnung
über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten
und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung - JubVO)**

Vom 28. Februar 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-31

Aufgrund des § 58 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich, Dienstzeitehrung

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten werden bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren durch Aushändigung einer Dankurkunde und bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren und 50 Jahren durch die Gewährung einer Jubiläumszuwendung geehrt (Dienstzeitehrung).

(2) Die Jubiläumszuwendung beträgt

1. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 410 Euro,
2. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 512 Euro.

(3) Für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Landes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

Jubiläumsdienstzeit

(1) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen die beim Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten zurückgelegten Zeiten einer Ausbildung und der hauptberuflichen Tätigkeit in einem Dienst-, Amts- oder Arbeitsverhältnis. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, einer Beurlaubung, einer Abordnung nach § 28 LBG oder § 14 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), oder einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG sind voll zu berücksichtigen. Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(2) Zur Jubiläumsdienstzeit zählen nicht Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst im Umfang

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Februar 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

von mindestens einem Tag mit der Folge des Verlustes der Bezüge.

§ 3

Fortfall und Zurückstellung der Dienstzeitehrung

(1) Die Dienstzeitehrung unterbleibt bei einer Beamtin oder einem Beamten, gegen die oder den

1. innerhalb der letzten drei Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Kürzung der Dienstbezüge oder
2. innerhalb der letzten sieben Jahre die Disziplinarmaßnahme einer Zurückstufung

verhängt worden ist. Die Dienstzeitehrung unterbleibt auch, wenn innerhalb der letzten drei Jahre eine Kürzung der Dienstbezüge wegen § 14 Absatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), nicht verhängt worden ist.

(2) Die Dienstzeitehrung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen die Beamtin oder den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen sie oder ihn Anklage im strafrechtlichen Verfahren erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren läuft.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Soweit die Berufsrichterinnen und Berufsrichter betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium herzustellen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jubiläumsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434*), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-12

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren *)**

Vom 28. Februar 2018

Aufgrund § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Tarifstellen 12.4. bis 12.4.9 werden durch folgende neue Tarifstellen 12.4 bis 12.4.16 ersetzt:

„12.4 Maßnahmen und Anordnungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), gegenüber Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 6, 8, 13, 14, 16 GwG

12.4.1 Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 4 GwG. 50 bis 1.500
Anmerkung zu Tarifstelle 12.4.1:
Die Gebührenpflicht nach Tarifstelle 12.4.1 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.

12.4.2 Vorherige Anzeige zur Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen durch Dritte gemäß § 6 Absatz 7 GwG. 50 bis 1.500

Anmerkung zu Tarifstelle 12.4.2:
Die Gebührenpflicht umfasst auch die Untersagung der angezeigten Übertragung.

12.4.3 Einzelfallanordnung gemäß § 6 Absatz 8 GwG 50 bis 1.500

12.4.4 Einzelfallanordnung gemäß § 6 Absatz 9 GwG 50 bis 1.500

12.4.5 Befreiung von der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Absatz 2 GwG 50 bis 1.500

12.4.6 Anordnungen der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 GwG 50 bis 1.500

12.4.7 Verlangen der Aufsichtsbehörde zum Widerruf der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters bzw. Vertreters gemäß § 7 Absatz 4 GwG 50 bis 1.500

12.4.8 Einzelfallanordnung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 GwG 50 bis 1.500

12.4.9 Anordnungen zur verstärkten Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie zur Erfüllung von risikogemessenen Sorgfaltspflichten gemäß § 15 Absatz 8 GwG 50 bis 1.500

12.4.10 Verwarnung der oder des Verpflichteten gemäß § 51 Absatz 5 Satz 1 GwG 50 bis 1.500

12.4.11 Vorübergehende Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder Berufs gemäß § 51 Absatz 5 Satz 1 und 3 GwG 50 bis 1.500

12.4.12 Vorübergehendes Verbot zur Ausübung einer Leitungsposition bei Verpflichteten gemäß § 51 Absatz 5 Satz 2 und 3 GwG 50 bis 1.500

12.4.13 Widerruf der Zulassung gemäß § 51 Absatz 5 Satz 1 und 3 GwG 50 bis 1.500

12.4.14 Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des GwG in einfachen Fällen (z. B. anhand Aktenlage) gemäß § 51 Absatz 3 GwG, sofern die oder der Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat 50 bis 1.500

- | | |
|---|--|
| <p>12.4.15 Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des GwG in schwierigen Fällen oder mit erhöhtem Aufwand (z.B. Vor-Ort-Prüfungen oder komplexe Sachverhalte) gemäß § 51 Absatz 3 GwG, sofern die oder der Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat</p> | <p>12.4.16 Sonstige Maßnahmen und Anordnungen gemäß § 51 Absatz 2 GwG, soweit nicht vorstehend geregelt“</p> |
|---|--|

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28.02.2018

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung
über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Arbeitsschutzverwaltung in der Fachrichtung
Technische Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – und die Ausbildung und Prüfung
zur Erfüllung der Aufgaben dieses Laufbahnzweigs (LAPVOtD-ASV-LG2/1)**

Vom 5. März 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-32

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 6 und 11 sowie des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 999), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Regelungen zur Laufbahn

- § 1 Einrichtung des Laufbahnzweigs
- § 2 Laufbahn

**Abschnitt 2
Zulassung**

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Bewerbungen
- § 5 Auswahl
- § 6 Erforderliche Unterlagen

**Abschnitt 3
Ausbildungsgrundsätze**

- § 7 Ziel der Ausbildung
- § 8 Ausbildungsbehörde
- § 9 Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte
- § 10 Dauer, Verlängerung, Abkürzung
- § 11 Ausbildungsgang
- § 12 Leistungsnachweise

- § 13 Bewertung der Leistungen
- § 14 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 15 Prüfungsbehörde

**Abschnitt 4
Ausbildung**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Praktische Ausbildung
- § 18 Theoretische Ausbildung
- § 19 Ausbildungsakten

**Abschnitt 5
Leistungsnachweise während der Ausbildung**

- § 20 Befähigungsberichte
- § 21 Schriftliche Arbeiten
- § 22 Hausarbeiten, Probebesichtigungen

**Abschnitt 6
Prüfung**

- § 23 Allgemeines
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- § 26 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 27 Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten
- § 28 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 29 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 30 Mündliche Prüfung
- § 31 Prüfungsniederschrift
- § 32 Erkrankung, Versäumnisse

§ 33 Folgen bei Unregelmäßigkeiten

§ 34 Prüfungsergebnis

§ 35 Bestehen der Prüfung

§ 36 Prüfungszeugnis

§ 37 Wiederholung der Prüfung

§ 38 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 7

Aufstieg

§ 39 Zulassung, Schnellaufstieg, Bewährungsaufstieg

§ 40 Einführungszeit und Prüfung

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 41 Übergangsregelung

§ 42 Anlagen

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Regelungen zur Laufbahn

§ 1

Einrichtung des Laufbahnzweigs

In der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, wird der Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung eingerichtet.

§ 2

Laufbahn

(1) Die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieses Laufbahnzweigs.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen im Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst: Technische Verwaltungsoberinspektoranwärterin/
Technischer Verwaltungsoberinspektoranwärter,

im Einstiegsamt als
Aufstiegsbeamtin oder
Aufstiegsbeamter

(Besoldungsgruppe A 9): Technische Verwaltungsinspektorin/Technischer
Verwaltungsinspektor,

im Einstiegsamt als
Laufbahnbeamtin oder
Laufbahnbeamter/ im
ersten Beförderungsamt
nach dem Aufstieg

(Besoldungsgruppe A 10): Technische Verwaltungsoberinspektorin/Technischer
Verwaltungsoberinspektor,

in den Beförderungs-
ämtern der

Besoldungsgruppe A 11 Technische Verwaltungsamtfrau/
Technischer Verwaltungsamtmann,

Besoldungsgruppe A 12 Amtsrätin/ Amtsrat,

Besoldungsgruppe A 13 Oberamtsrätin/ Oberamtsrat.

(3) Die Ämter sind regelmäßig zu durchlaufen.

Abschnitt 2

Zulassung

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

Die Ausbildung kann in einem Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung als Beamtin oder Beamter auf Widerruf oder berufsbegleitend im Rahmen des Aufstiegs gemäß § 39 oder in einem Ausbildungsverhältnis als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter erfolgen. Eingestellt werden kann, wer

1. ein technisches, naturwissenschaftliches oder ein anderes für die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung geeignetes, mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigem Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium hat und
2. für den Außendienst uneingeschränkt tauglich ist, um gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 Arbeitsschutzgesetz Betriebsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Betriebsanlagen, Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen zu prüfen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen, Messungen vorzunehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren festzustellen und zu untersuchen, auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist.

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst müssen darüber hinaus die nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein.

§ 4

Bewerbungen

Bewerbungen sind an die Unfallkasse Nord zu richten.

§ 5

Auswahl

Über die Einstellung entscheidet die Unfallkasse Nord im Benehmen mit dem für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerium, im Folgenden: Ministerium, aufgrund der vorliegenden Zeugnisse, der

sonstigen Unterlagen und des Gesamteindrucks der Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Erforderliche Unterlagen

(1) Vor der Einstellung sind folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gutachten,
2. den Nachweis, die Staatsangehörigkeit
 - a) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
 zu besitzen,
3. Geburtsurkunde,
4. gegebenenfalls Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
5. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren ,
6. ein Führungszeugnis und
7. eine Erklärung darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

(2) Die Einstellung soll zum 1. März oder zum 1. Oktober eines Jahres erfolgen.

Abschnitt 3 Ausbildungsgrundsätze

§ 7

Ziel der Ausbildung

(1) Durch die Ausbildung sollen die Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt werden, welche zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung befähigen.

(2) Die Ausbildung soll zugleich einer Persönlichkeitsbildung dienen, durch welche die Auszubildenden (Technische Verwaltungsoberinspektorinnen oder Technischer Verwaltungsoberinspektorinnen, Tarifbeschäftigte in Ausbildung außerhalb eines Beamtenverhältnisses) ihrer Verantwortung in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gerecht werden und sich auf den Wandel der beruflichen Anforderungen sowie der sozialen Bindungen einstellen können.

(3) Die Auszubildenden sollen bereits während der Ausbildung lernen, selbständig zu handeln und Verantwortung zu übernehmen.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Die Ausbildung soll an deren verschiedenen Standorten erfolgen. Die Ausbildungsbehörde weist die Auszubildenden den Ausbildungsstellen zu. Dabei sind die organisatorischen personellen und räumlichen Verhältnisse der Ausbildungsstellen und, soweit möglich, Wünsche der Auszubildenden zu berücksichtigen.

§ 9

Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Ausbildungsbeauftragte

(1) Ausbildungsleitung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Unfallkasse Nord oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person.

(2) Die Ausbildungsleitung überwacht und leitet die Ausbildung. Sie hat die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung zu schaffen und die Auszubildenden auch in persönlicher Hinsicht zu betreuen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die besonderen Belange von schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Auszubildenden berücksichtigt werden. Sie hat sich von dem Ausbildungsfortschritt der Auszubildenden regelmäßig zu überzeugen, sie auf Mängel hinzuweisen und zu beraten.

(3) Die Ausbildungsleitung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ausbilderinnen und Ausbildern bestellen; diese haben die Ausbildung nach näherer Weisung der Ausbildungsleitung durchzuführen.

(4) Die Ausbildungsleitung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ausbildungsbeauftragten bestellen. Diese sollen dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung im Zusammenwirken mit der Ausbildungsstelle, den Auszubildenden und der Ausbildungsleitung zu gewährleisten.

§ 10

Dauer, Verlängerung, Abkürzung

(1) Die Ausbildung dauert gemäß § 21 Absatz 1 Satz 5 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 811), zwei Jahre.

(2) Die Ausbildungszeit kann um höchstens sechs Monate durch die Ausbildungsbehörde verlängert werden, wenn aufgrund des Leistungsstandes davon auszugehen ist, dass Auszubildende das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreichen.

(3) Eine für die Ausbildung förderliche berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag der Auszubildenden bis zur Dauer von drei Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Der Antrag ist innerhalb der ersten drei Monate der Ausbildung zu

stellen. Förderlich sind Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die Ausbildung oder den Vorbereitungsdienst in einzelnen Abschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Ausbildungsbehörde.

(4) Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbots oder einer Schutzfrist nach den Rechtsvorschriften über den Mutterschutz, wegen Inanspruchnahme von Elternzeit sowie Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst können zu insgesamt höchstens zwei Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, soweit das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird. Soweit Zeiten nicht angerechnet werden, verlängert sich die Ausbildungsdauer um diese Zeiten. Zuständig für die Gestaltung und den Inhalt der Verlängerung der Ausbildungszeit ist die Ausbildungsbehörde.

(5) Die Ausbildung und damit das Beschäftigungsverhältnis enden außer aus den in § 15 Absatz 3 ALVO genannten Gründen durch Entlassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 11

Ausbildungsgang

Die Ausbildung erfolgt praktisch und theoretisch. Sie soll die volle Mitarbeit der Auszubildenden verlangen, ihre Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft wecken sowie ihre Initiative zur Verbesserung des Arbeitsschutzes fördern.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind als Voraussetzung für eine Zulassung zur Laufbahn-, Abschluss- oder Aufstiegsprüfung (Prüfung) folgende genannten Leistungsnachweise zu erbringen:

1. schriftliche Arbeiten (§ 21),
2. Hausarbeiten (§ 22 Absatz 1),
3. Probebesichtigung (§ 22 Absatz 5),
4. Befähigungsberichte (§ 20).

(2) Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellte sind, unter Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung, bei Leistungsnachweisen ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren.

§ 13

Bewertung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung einschließlich der Prüfung gezeigten Leistungen der Auszubildenden sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14

Punkte = sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht;

13 bis 11

Punkte = gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

10 bis 8

Punkte = befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

7 bis 5

Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2

Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

1 bis 0

Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

14 und mehr sehr gut,

11 bis 13,99 gut,

8 bis 10,99 befriedigend,

5 bis 7,99 ausreichend,

2 bis 4,99 mangelhaft,

0 bis 1,99 ungenügend.

§ 14

Urlaub, Dienstbefreiung

Die Auszubildenden sollen ihre Urlaubsanträge sechs Wochen vor dem beabsichtigten Antritt des Urlaubs bei der Ausbildungsleitung einreichen. Diese entscheidet über die Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung.

§ 15

Prüfungsbehörde

- (1) Prüfungsbehörde ist die Ausbildungsbehörde.
- (2) Die Prüfungsbehörde ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Für die Abnahme von schriftlichen und mündlichen Prüfungen beruft sie einen Prüfungsausschuss (§ 24).

Abschnitt 4 Ausbildung

§ 16

Allgemeines

- (1) Die Ausbildungsinhalte werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte wird zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde festgelegt (Ausbildungsplan). Von dieser Festlegung kann aus Gründen einer sachgerechten Ausbildung abgewichen werden.

§ 17

Praktische Ausbildung

- (1) Die Auszubildenden sind in die für die Laufbahn wichtigen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Akten und Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Die Auszubildenden sollen lernen, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geordnet vorzutragen. Zu Besichtigungen von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, Beratungen und Verhandlungen sollen sie nach Möglichkeit hinzugezogen werden. Die Ausbildung soll durch die Teilnahme an anderen geeigneten Veranstaltungen ergänzt werden, soweit dies für das Ziel der Ausbildung zweckdienlich ist.
- (2) Die Auszubildenden können entsprechend ihrem Ausbildungsstand auch zur Vertretung für erkrankte oder beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Die Vertretung ist jedoch auf Sachgebiete zu beschränken, die für die Ausbildung von Bedeutung sind und darf sich nicht nachteilig auf die Ausbildung in anderen Sachgebieten auswirken.
- (3) Die Auszubildenden dürfen nur ausnahmsweise zur Entlastung von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herangezogen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass regelmäßig wiederkehrende Arbeiten nicht länger verrichtet werden müssen, als dies für die Ausbildung erforderlich ist.

§ 18

Theoretische Ausbildung

- (1) Die Auszubildenden werden entsprechend dem Ausbildungsplan nach § 16 Absatz 2 in der jeweiligen Ausbildungsstelle, durch Hospitationen sowie

in sonstigen zentralen Unterrichtsveranstaltungen theoretisch unterwiesen.

- (2) Durch die theoretische Ausbildung sollen allgemeine und fachbezogene theoretische Kenntnisse vermittelt und die Initiative zum Eigenstudium gefördert werden.

§ 19

Ausbildungsakten

- (1) Die Ausbildungsakten werden in der Ausbildungsbehörde geführt.
- (2) Die Auszubildenden können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die eigene Ausbildungsakte einsehen.

Abschnitt 5

Leistungsnachweise während der Ausbildung

§ 20

Befähigungsberichte

- (1) Die Ausbildungsleitung erstellt im Benehmen mit den Ausbilderinnen und Ausbildern zum Ende der ersten Ausbildungshälfte sowie mit der Anmeldung zur Prüfung einen Befähigungsbericht. Dabei sind der Stand des erworbenen Fachwissens, das praktische Geschick bei der Erledigung von Dienstgeschäften und das Gesamtbild der Persönlichkeit der Auszubildenden zu würdigen. Die Befähigungsberichte müssen außer mit einer Gesamtnote zusätzlich mit einer Punktzahl nach § 13 versehen werden.
- (2) Vor der Erstellung des jeweiligen Befähigungsberichts hat die Ausbildungsleitung mit den Auszubildenden über deren Leistungen ein Gespräch zu führen. Die Ausbildungsleitung hat den Befähigungsbericht den Auszubildenden vor Ablauf des praktischen Ausbildungsabschnittes bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen. Die Auszubildenden können zu dem Befähigungsbericht Stellung nehmen. Erklären sie sich mit dem Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Ausbildungsbehörde zu beteiligen. Die Befähigungsberichte werden zur Ausbildungsakte genommen. Die Auszubildenden erhalten jeweils eine Durchschrift.

§ 21

Schriftliche Arbeiten

In der ersten und der zweiten Hälfte der Ausbildung haben die Auszubildenden je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen, die ihre Fortschritte in der Ausbildung erkennen lassen soll. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens fünf Stunden betragen. Das Thema stellt die Ausbildungsleitung. Beauftragt sie hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, bewertet diese oder dieser die Arbeit. Über die Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§12 Absatz 2) entscheidet die Ausbildungsleitung. Die bewerteten schriftlichen Arbeiten sollen mit den Auszubil-

denden besprochen werden; sie werden zur Ausbildungsakte genommen.

§ 22

Hausarbeiten, Probebesichtigungen

(1) In der ersten und zweiten Hälfte der Ausbildung haben die Auszubildenden je eine Hausarbeit über wichtige Aufgaben ihrer Laufbahn anzufertigen. Dafür steht ihnen eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen zur Verfügung. Die Ausbildungsleitung oder von ihr beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen die Aufgabe. Die Aufgabenstellung soll die Auszubildenden auch zu einer eigenen Stellungnahme anhalten. Über Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen oder diesen Gleichgestellte (§ 12 Absatz 2) entscheidet die Ausbildungsleitung.

(2) Hausarbeiten sollen 15 maschinenschriftliche Seiten nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit haben die Auszubildenden die von ihnen benutzten Hilfsmittel anzugeben und zu bestätigen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(3) Hausarbeiten werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewertet, welche die Aufgabe gestellt haben. Dabei sind insbesondere die richtige thematische Abgrenzung, eine inhaltlich klare, übersichtliche, vollständige und auf das Wesentliche beschränkte Darstellungsweise, die Begründung des Ergebnisses und der sprachliche Ausdruck zu bewerten.

(4) Mit den Auszubildenden sollen ihre bewerteten Hausarbeiten besprochen werden. Sie werden zu den Ausbildungsakten genommen.

(5) In der zweiten Hälfte ihrer Ausbildung haben die Auszubildenden in Anwesenheit der Ausbildungsleitung eine Probebesichtigung in einem Betrieb des Aufsichtsbezirks durchzuführen. Die Ausbildungsleitung kann sich dabei vertreten lassen.

(6) Über die Probebesichtigung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Probebesichtigung ist zu bewerten. Der Niederschrift ist der von den Auszubildenden gefertigte Schriftverkehr in Kopie beizufügen und zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

Abschnitt 6

Prüfung

§ 23

Allgemeines

(1) Am Ende der Ausbildung haben die Auszubildenden eine Prüfung abzulegen. Diese dient der Feststellung, ob die Auszubildenden nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung befähigt sind.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. § 30 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der Prüfungsbehörde gebildet und führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung und die Ausbildung und Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben dieses Laufbahnzweigs“.

(2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von mindestens zwei Jahren. Es sind Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestellen. Bei der Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Stellvertretungen sind entsprechend geeignete Frauen solange bevorzugt zu berücksichtigen, bis mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden die gleiche Anzahl Männer und Frauen vertreten sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz hat die Leitung der Ausbildungsbehörde. Dem Prüfungsausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums an.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Prüfungsausschuss führt das Dienstsiegel der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und, soweit erforderlich, der Prüfungsbehörde die zu prüfenden Themen und legt die Prüfungstermine und den Prüfungsort fest.

§ 25

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde entscheidet auf Vorschlag der Ausbildungsleitung unter Berücksichtigung des Ausbildungsergebnisses über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Den Vorschlag auf Zulassung zur Prüfung hat die Ausbildungsleitung spätestens zwei Monate vor Beendigung der Ausbildung der Prüfungsbehörde vorzulegen. Dem Vorschlag ist die Ausbildungsakte beizufügen.

(3) Sind die schriftlichen Arbeiten der Auszubildenden während der Ausbildung im Durchschnitt nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden und ist zu erwarten, dass Auszubildende

die Prüfung nicht bestehen werden, ist die Zulassung zur Prüfung zurückzustellen.

(4) Auszubildenden, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, soll Gelegenheit gegeben werden, die festgestellten Mängel nach Absatz 3 innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten und entsprechender Verlängerung der Ausbildung auszuräumen. Die Leistungsnachweise, die schlechter als mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind, sind zu wiederholen. Die Entscheidung über Inhalt und Gestaltung der verlängerten Ausbildung unter Berücksichtigung der gezeigten Mängel trifft die Ausbildungsbehörde.

(5) Wer auch nach Verlängerung der Ausbildung und nach Wiederholung der Leistungsnachweise die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(6) Auszubildende, die zur Prüfung zugelassen sind, werden an den Prüfungsausschuss überwiesen. Sie sollen bis zur Ablegung der Prüfung zum praktischen Dienst nur noch in begrenztem Umfang herangezogen werden.

§ 26

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

(1) Es sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. eine Hausarbeit,
2. zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
3. eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes.

Für die Hausarbeit weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Auszubildenden jeweils eine Aufgabe zu. Die Hausarbeit ist innerhalb von zwei Wochen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; die Frist wird auch durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Wird die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt, findet § 32 entsprechend Anwendung. Die schriftlichen Arbeiten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind an drei festzulegenden Tagen anzufertigen. Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind Bearbeitungszeiten bis zu fünf Stunden zu gewähren. Soweit der Prüfungszweck es erlaubt, sollen der Anwärterin oder dem Anwärter Texte der für die Lösung in Betracht kommenden Vorschriften zur Verfügung gestellt werden. Welche Hilfsmittel im Einzelnen genutzt werden dürfen und welche Zeit zur Verfügung steht, ist in der Aufgabe zu bestimmen.

(2) Die Prüfungsarbeiten bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Über Erleichterungen für schwerbehinderte Menschen oder diesen Gleichgestellte (§ 12 Absatz 2) entscheidet unter Beteiligung der zuständi-

gen Schwerbehindertenvertretung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 27

Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 führt. Der Aufsichtsführung sind die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Sie oder er öffnet den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Auszubildenden.

(2) Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten oder sonst zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Auszubildenden den Prüfungsraum nur mit Genehmigung der oder des Aufsichtsführenden verlassen. Es dürfen sich nicht mehrere Auszubildende gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten.

(3) Die Aufsichtsführung vermerkt den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe auf jeder Arbeit und bestätigt sie durch Namenszeichen.

(4) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung hat die Aufsichtsführung eine Niederschrift (Anlage 1) zu fertigen und darin Unregelmäßigkeiten nach § 33 ausführlich darzustellen.

§ 28

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstbeurteilenden und die Reihenfolge der weiteren Beurteilerinnen oder Beurteiler. Alle Arbeiten sollen von denselben Mitgliedern bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung sind neben der äußeren Form der Arbeit, der Rechtschreibung und dem sprachlichen Ausdruck insbesondere die inhaltliche Richtigkeit und der Aufbau zu berücksichtigen. Die Bewertung ist von den Erstbeurteilenden zu begründen. Gleiches gilt für die anderen Beurteilerinnen oder Beurteiler, wenn ihre Bewertung von der Erstbeurteilung abweicht. In diesen Fällen entscheidet gemäß § 24 Absatz 5 der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit über die endgültige Bewertung.

(3) Wird eine schriftliche Arbeit ohne triftigen Grund nicht abgeliefert, gilt sie als „ungenügend“ (0 Punkte).

(4) Die bewerteten Arbeiten sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 29

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Auszubildende sind zur mündlichen Prüfung zuzulassen, wenn nicht mehr als eine schriftliche Arbeit nach § 26 Absatz 1 Satz 1 schlechter als mit

Anl. 1

„ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wird und die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Arbeiten mindestens 5 Punkte beträgt.

(2) Die Zulassung ist den Auszubildenden bekannt zu geben.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 30

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach Ende der schriftlichen Prüfung stattfinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde.

(2) Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Technischer Arbeits- und Gesundheitsschutz,
2. Gefahrstoffe, Betriebshygiene,
3. Arbeitszeitrecht und Schutz besonderer Personengruppen,
4. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Verwaltungsorganisation und öffentliches Dienstrecht.

(3) Die Prüfungsdauer soll 60 Minuten je Auszubildender oder Auszubildendem nicht überschreiten. Es sollen höchstens fünf Auszubildende gemeinsam geprüft werden.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündlichen Prüfungsleistungen in einzelnen Fächern nach § 13. Die Prüfungsnote der mündlichen Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn diese Note mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ergibt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Auszubildende der folgenden Jahrgänge, sofern keine Auszubildende oder kein Auszubildender widerspricht, als Zuhörerinnen und Zuhörer zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 31

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist für die Auszubildenden eine Niederschrift (Anlage 2) zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 32

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Ist die oder der Auszubildende durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert, zur Prüfung zu erscheinen oder die Prüfung vollständig abzulegen, hat er oder sie die Hinderungsgründe in geeigneter Form glaub-

haft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Falle einer schwangerschaftsbedingten Verhinderung reicht die Vorlage eines Zeugnisses der behandelnden Fachärztin oder des behandelnden Facharztes.

(2) Versäumen Auszubildende aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe die schriftliche Abschlussprüfung teilweise, sind die abgelieferten Prüfungsarbeiten als für die Abschlussprüfung gültig anzusehen. Dieses gilt nicht für Prüfungsarbeiten, deren Bearbeitung aus Gründen des Absatz 1 abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder der nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Prüfungsarbeiten haben die Auszubildenden andere Aufgaben zu lösen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und die Aufgaben für nachzuziehende Prüfungsteile.

(3) Erscheinen Auszubildende ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 33

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Begehen Auszubildende einen Täuschungsversuch oder schuldhaft eine Störung, kann die Aufsichtsführung diese von der Fortsetzung der schriftlichen Arbeit ausschließen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Abhängigkeit von der Schwere der Verfehlung, ob die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird.

§ 34

Prüfungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuss aufgrund der während der gesamten Ausbildung erbrachten Leistungsnachweise. Hierfür ist eine Niederschrift gemäß Anlage 3 zu fertigen, die zur Ausbildungsakte zu nehmen ist. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Grundlagen für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses sind:

1. Die Vornote, die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzt:

- a) zwei schriftliche Arbeiten nach § 21,
- b) zwei Hausarbeiten nach § 22 Absatz 1,
- c) eine Probebesichtigung nach § 22 Absatz 5,
- d) zwei Befähigungsberichte nach § 20;

die Vornote ergibt sich aus der Addition der sieben Teilbewertungen, dividiert durch die Zahl 7; sie wird mit 35 % für die Ermittlung der Gesamtnote bewertet;

2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung; es ergibt sich aus der arithmetischen Mittelung der Noten für die Hausarbeit sowie der drei schriftlichen

Anl. 2

Arbeiten und wird für das Gesamtergebnis mit 35 % bewertet;

3. das Ergebnis der mündlichen Prüfung; es errechnet sich als arithmetische Mittelung der Noten für die Einzelprüfungsgebiete nach § 30 Absatz 2 Satz 2 und wird für das Gesamtergebnis mit 30 % bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn dadurch die Leistung der Auszubildenden zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift (Anlage 3) zu begründen.

§ 35

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn das nach § 34 ermittelte Prüfungsergebnis mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist.

§ 36

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhalten die Auszubildenden ein Zeugnis (Anlage 4). Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Eine weitere Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 37

Wiederholung der Prüfung

(1) Haben Auszubildende die Prüfung nicht bestanden, darf diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten einmal vollständig wiederholt werden. Den Termin der Wiederholung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Ausbildungszeit wird durch die Ausbildungsbehörde entsprechend verlängert. § 10 Absatz 2 und § 25 Absatz 4 bleiben unberührt. Der Gesamtzeitraum der Ausbildung soll jedoch insgesamt 30 Monate nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildungsbehörde einen längeren Zeitraum zulassen. Bei der Berechnung des Gesamtzeitraumes findet § 10 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(3) Inhalt und Gestaltung der verlängerten Ausbildung legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde fest.

(4) Wer auch bei Wiederholung die Prüfung nicht besteht, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 38

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushängung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungs-

handlung bekannt, kann die Ausbildungsbehörde die Prüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Ausbildungsbehörde von dem ihr zugrunde liegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt 7

Aufstieg

§ 39

Zulassung, Schnellaufstieg, Bewährungsaufstieg
Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung können nach Maßgabe der §§ 25, 26 und 27 ALVO zum Aufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Laufbahnzweig Arbeitsschutzverwaltung zugelassen werden.

§ 40

Einführungszeit und Prüfung

(1) Die zum Aufstieg nach § 25 ALVO zugelassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit entspricht der Ausbildungszeit und kann berufsbegleitend erfolgen. Sie dauert grundsätzlich zwei Jahre. Die Ausbildungsbehörde kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate verkürzen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihrer bisherigen Tätigkeit schon ausreichende Kenntnisse, wie sie für die Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(2) Soweit sich nicht aus der ALVO oder den Bestimmungen dieses Abschnittes etwas anderes ergibt, gelten die Abschnitte 3 bis 6 dieser Verordnung entsprechend.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 41

Übergangsregelung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Ausbildung oder deren Einführungszeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, setzen die Ausbildung oder die Einführungszeit nach Maßgabe der bis zum 30. März 2018 geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung fort.

(2) Die Dauer der Ausbildung oder der Einführungszeit kann an die des § 10 angepasst werden, soweit der jeweilige Stand der Ausbildung dies zulässt.

§ 42

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl. 3

Anl. 4

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Arbeitsschutzverwal-

tung und die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste - Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – vom 13. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 659)*) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. März 2018

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-6

Anlage 1 zu § 27 Absatz 4**Niederschrift über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

am _____

in der Zeit von _____ bis _____

Aufsichtsarbeit: _____

Die Aufsicht führte die/der Unterzeichnende.

Es nahmen folgende Auszubildende teil: _____

Vor Beginn der Prüfung wurde den Auszubildenden das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde in Anwesenheit der Auszubildenden geöffnet. Den Auszubildenden wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgaben übergeben.

Folgende Hilfsmittel waren erlaubt: _____

Die Auszubildenden wurden auf § 27 Absatz 3 und § 33 der Prüfungsverordnung hingewiesen.

Unregelmäßigkeiten (bitte ankreuzen): keine siehe Anlage

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Name	Dauer der Abwesenheit	Bemerkungen

Der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe wurden auf der Arbeit vermerkt.

Die abgegebene Prüfungsarbeit habe ich in einem verschlossenen Briefumschlag an

Frau/Herrn _____ als dem von der/dem Vorsitzenden

bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses am _____ übermittelt.

Ich versichere pflichtgemäß, dass - außer den angegebenen - keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

Kiel,

Unterschrift:

Anlage 2 zu § 31

Prüfungsniederschrift

Frau/Herr _____
 wurde am _____
 nach der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweigs Arbeitsschutzverwaltung und die Laufbahn Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt vom _____ geprüft.

Prüfungsausschuss:

Vorsitzende/Vorsitzender: _____
 Beisitzerin/Beisitzer: _____
 Beisitzerin/Beisitzer: _____
 Beisitzerin/Beisitzer: _____
 Beisitzerin/Beisitzer: _____

Note:

Vornote:		35%
-----------------	--	------------

Schriftliche Prüfung:

Hausarbeit		
1. schriftliche Arbeit		
2. schriftliche Arbeit		
schriftliche Arbeit aus dem Gebiet des Verfassungs- und Verwaltungsrechts		
Ergebnis der schriftlichen Prüfung		35%

Mündliche Prüfung:

Technischer Arbeits- und Gesundheitsschutz		
Gefahrstoffe, Betriebshygiene		
Arbeitszeitrecht und Schutz besonderer Personengruppen		
Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Verwaltungsorganisation und öffentliches Dienstrecht		
Ergebnis der mündlichen Prüfung		30%

Begründung zur Abweichung (§ 34 Absatz 3)

Auf besonderem Blatt Ja Nein

Note

Gesamtergebnis		100%
-----------------------	--	-------------

Bei Bestehen der Prüfung:

- Das Ergebnis ist der/dem Auszubildenden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Bei Nichtbestehen der Prüfung:

- Der/dem Auszubildenden ist durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, dass sie/er die Prüfung nicht bestanden hat. Ihr/Ihm ist gleichzeitig eröffnet worden, dass
- sie/er die Prüfung nach Ablauf von _____ Monaten wiederholen kann.
 - die Wiederholung der Prüfung aussichtslos erscheint und deshalb nicht gestattet werden kann.
 - eine zweite Wiederholung der Prüfung unzulässig ist.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Kiel, den _____

Der Prüfungsausschuss

Vorsitzende/r

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Anlage 3 zu § 34**Ermitteln des Prüfungsergebnisses ¹**

Note	Punkte
------	--------

Vornote (35 %)

Erste Hausarbeit (§ 22 Absatz 1)		
Zweite Hausarbeit (§ 22 Absatz 1)		
Erste schriftliche Arbeit (§ 21)		
Zweite schriftliche Arbeit (§ 21)		
Probebesichtigung (§ 22 Absatz 5)		
Erster Befähigungsbericht (§ 20)		
Zweiter Befähigungsbericht (§ 20)		

Vornote:		
-----------------	--	--

Schriftliche Prüfung gemäß § 26 (35 %)

Hausarbeit		
Erste schriftliche Arbeit Arbeitsschutz		
Zweite schriftliche Arbeit Arbeitsschutz		
Schriftliche Arbeit Verfassungs- und Verwaltungsrecht		

Schriftliche Prüfung:		
------------------------------	--	--

Mündliche Prüfung gemäß § 30 (30 %)

Technischer Arbeits- und Gesundheitsschutz		
Gefahrstoffe, Betriebshygiene		
Arbeitszeitrecht und Schutz besonderer Personengruppen		
Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Verwaltungsorganisation und öffentliches Dienstrecht		

Mündliche Prüfung		
--------------------------	--	--

¹ Die Durchschnittsgesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf 2 Dezimalstellen zu berechnen. Die 3. Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Zusammenfassung:

	Punktzahl	Faktor	Ergebnis
Vornote			
Schriftliche Prüfung			
Mündliche Prüfung			

Zwischenergebnis	
-------------------------	--

Abweichung durch den Prüfungsausschuss (bis zu einem Punkt):

+	
-	

Endergebnis	
--------------------	--

Gesamturteil – Note	
----------------------------	--

Kiel, _____
 Datum Unterschrift Vorsitzende/r

Anlage 4 zu § 36

**Prüfungsausschuss für die Ausbildung und Prüfung zur
Erfüllung der Aufgaben in der Fachrichtung Technische Dienste
– Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt- (LAPVotD-ASV-LG2/1)
der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord**

Prüfungszeugnis

Herr / Frau

geboren am _____ in _____

hat am _____

die in der Neufassung der Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahn-
zweigs Arbeitsschutzverwaltung in der Fachrichtung Technische Dienste
– Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt- (LAPVotD-ASV-LG2/1) und die Ausbil-
dung und Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben dieses Laufbahnzweigs
vom _____ vorgeschriebene

Prüfungmit der **Note:** _____ **Punkte:** _____ bestanden.

Kiel, _____

Datum

Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Landesverordnung
zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung *)**

Vom 6. März 2018

Aufgrund des § 60 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geän-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. März 2018

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

dert durch Bekanntmachung vom 27. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 550), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „3,50“ durch die Angabe „4,20“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt